

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 881 - 881

Langfeld, Dr. jur. Adolf, Assessor: Die Lehre vom Retentionsrecht nach gemeinem Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die naturgemäße Unvererblichkeit jener auf den Willen des Schenkers gestellten Befugniß, während die Vererblichkeit des aus der Widerrufserklärung entstehenden Rechts aus der Natur desselben von selbst folgt und im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Geltendmachung dieses letzteren Rechts erfolgt sowohl nach römischem als nach preussischem Recht durch eine persönliche, auf den Betrag der Bereicherung beschränkte Klage.

Die Vorschläge des Verfassers über die Gestaltung dieser Rechtsmaterie durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch gehen dahin (S. 217), daß das Institut der Schenkung, soweit dieselbe über die üblichen Gelegenheitsgeschenke hinausgeht, mit besondern Schranken zu umgeben ist, um die ökonomischen und sittlichen Gefahren, welche mit diesem Rechtsakt leicht verbunden sind, möglichst zu beseitigen. Als solche Schranke schlägt er Erschwerung der Form und zwar unbedingt für Schenkungsversprechen, und im Uebrigen für größere Schenkungen vor. Sofern die Form nicht unabhängig von dem Betrage festgesetzt wird (was sich kaum ausführen läßt), hält er die Festsetzung einer absoluten Grenze eines nach dem jeweiligen Vermögenszustande des Schenkers bemessenen relativen Betrages, von welchem ab die Formerschwerung einzutreten hat, für geboten. Um den wahrhaft selbstlosen Schenker vor Ausbeutung durch Unwürdige zu schützen, erachtet er Bestimmungen über den Widerruf von Schenkungen wegen Undanks für unvermeidlich, will jedoch (was uns bedenklich erscheint) den Begriff der Undankbarkeit gesetzlich fixiren und den Widerruf an eine kurze Frist knüpfen. Die Vererblichkeit des Rechts auf den Widerruf soll ausgeschlossen sein, dagegen das Recht aus dem Widerruf auf die Erben übergehen. Weitere Widerrufsgründe erkennt er nicht an. Daß auf diese Weise das deutsche bürgerliche Gesetzbuch auf wenige Vorschriften über den Begriff, die Form und den Widerruf der Schenkung beschränkt werden kann, dürfte einleuchten. Ob dieselben ausreichen, oder ob nicht noch weitere Schranken — z. B. gegen Schenkungen auf dem Todtenbette — wünschenswerth sind, wollen wir unerörtert lassen.

Wir empfehlen das Buch, welches unser Interesse in hohem Maße in Anspruch genommen hat, allen Juristen warm. Rassow.

64.

Die Lehre vom Retentionsrecht nach gemeinem Recht. Von Dr. jur. Adolf Langfeld, Assessor beim großherzoglichen Landgericht zu Rostock. Rostock, Wilh. Werther's Verlag. 1886.

Der Verfasser will, nach seinen eigenen Worten, durch die vorliegende Abhandlung nachweisen, daß für einen besondern Rechtsbegriff des Retentionsrechts nach gemeinem Recht nur Raum ist, wenn man seinen Inhalt auf die Befugniß beschränkt, einen Anspruch zeitweilig, d. h. bis zur gleichzeitigen Befriedigung eines dem Verpflichteten gegenüber dem Gegner zustehenden Gegenanspruchs, zurückzuweisen; daß ein allgemeiner, die Retentionsbefugniß rechtfertigender Grund nicht anzuerkennen ist, insbesondere nicht der der Konnexität, und daß daher nur übrig bleibt, durch Prüfung